

Antrag

der Fraktion der CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Alimentation von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte es in Baden-Württemberg gibt und in welchen Besoldungsgruppen diese eingruppiert sind (bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht);
2. welche Deckung dies anhand der PEBB§Y Statistik widerspiegelt;
3. wie sich bei den Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Altersstruktur gestaltet und wie viele in den nächsten fünf bzw. zehn Jahren in den Ruhestand gehen werden;
4. ob ihr Erkenntnisse darüber vorliegen, wie das Ansehen von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Vergleich zu anderen Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes in der Bevölkerung ist;
5. wie die Besoldung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch das Land Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Bundesländern, insbesondere zu Flächenländern, liegt;
6. ob es Überlegungen oder Bestrebungen gibt, die R-Besoldung bundeseinheitlich zu gestalten;
7. ob es durch den Pakt für den Rechtsstaat Vorgaben hinsichtlich der Besoldung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gibt;

8. welchen Abstand die unteren Besoldungsstufen der A-Besoldung (Eingangsamts) in Baden-Württemberg zum Bürgergeld aufweisen und ob insoweit der entsprechende Mindestabstand gewahrt ist, dies auch unter Berücksichtigung entsprechender Entlastungspakete (Anhebung des Kindergelds, des Arbeitnehmer-Pauschetrags sowie eine Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und Anpassung des Steuertarifs);
9. welche besoldungsrechtlichen Vorteile die Umsetzung des Vier-Säulen-Modells in Baden-Württemberg für die unteren Besoldungsstufen hat und wie sich diese auf die Besoldungsstruktur des Landes insgesamt auswirkt;
10. ob die Besoldung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, insbesondere im Vergleich zu sonstigen Besoldungsgruppen, amtsangemessen ist;
11. wie es mit den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (insbesondere Beschlüsse vom 4. Mai 2020) in Einklang zu bringen ist, dass durch die Umsetzung des Vier-Säulen-Modells die unteren Besoldungsstufen insgesamt angehoben wurden, der höhere Dienst hiervon jedoch unberührt geblieben ist, sodass es im Ergebnis zu einer Stauchung der gesamten Besoldungsstruktur gekommen ist;
12. ob sie Kenntnisse darüber hat, wie andere Bundesländer die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Beamtenbesoldung (Beschlüsse vom 4. Mai 2020), insbesondere, aber nicht nur, in Hinblick auf den Grundsatz zur Wahrung des Abstandsgebots umgesetzt haben;
13. welche Maßnahmen andere Bundesländer nach ihrer Kenntnis in den letzten Jahren ergriffen haben, um die Attraktivität der R-Besoldung zu steigern;
14. ob und wenn ja welche Abstimmungen zur Alimentation von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten mit anderen Ländern stattfinden;
15. warum die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg in der A-Besoldung eingruppiert sind und ob eine Umgruppierung in die R-Besoldung denkbar ist.

18.9.2023

Hagel
und Fraktion

Begründung

Eine amtsangemessene Besoldung von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten entspricht nicht nur dem Grundsatz des Alimentationsprinzips, sondern ist gleichzeitig ein Ausdruck von Wertschätzung.

Neuere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (insbesondere: BVerfG, Beschlüsse vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17) statuieren, dass das Beamtenverhältnis für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv bleiben und sich die Amtsangemessenheit der Alimentation daher auch durch ihr Verhältnis zu den Einkommen bestimmen muss, die für vergleichbare und auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachte Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden. Bei der R-Besoldung ist insoweit ein Vergleich zu den Besoldungsstufen der A-Besoldung zu ziehen, für die Verfassungsmäßigkeit der

Besoldung ist darüber hinaus auch ein Quervergleich mit der Besoldungsstruktur des Bundes und anderer Länder erforderlich.

Der Antrag dient auch der Darlegung, wie sich die Besoldung in Bezug auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots zur Grundsicherung (Bürgergeld) sowie die umfangreichen Verbesserungen in den unteren Besoldungsgruppen durch das Vier-Säulen Modell, das durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2022 (BVAnp-ÄG 2022, GBl. S. 540) umgesetzt wurde, verändert hat. Es wird dabei nicht verkannt, dass die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch das Vier-Säulen-Modell in Baden-Württemberg bereits große Erleichterungen in den unteren Besoldungsgruppen erreichen konnte und damit im Vergleich der Bundesländer neue Maßstäbe gesetzt wurden.

Mit dem Antrag soll die Situation in Baden-Württemberg beleuchtet werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2023 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte es in Baden-Württemberg gibt und in welchen Besoldungsgruppen diese eingruppiert sind (bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht);

Zu 1.:

In Baden-Württemberg sind zum Stichtag 30. Juni 2023 insgesamt 3 572 Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (ohne Amtsanwältinnen und Amtsanwälte) beschäftigt. Die Eingruppierungen in die Besoldungsgruppen aufgeschlüsselt nach Geschlecht ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungsgruppe	Gesamt	Männlich	Weiblich
Alle	3 572	1 690	1 882
R 1	2 299	906	1 393
R 1 + AZ	241	148	93
R 2	789	443	346
R 2 + AZ	85	67	18
R 3	126	99	27
R 3 + AZ	2	1	1
R 4	20	17	3
R 5	3	3	0
R 6	3	3	0
R 8	4	3	1

2. welche Deckung dies anhand der PEBB§Y Statistik widerspiegelt;

Zu 2.:

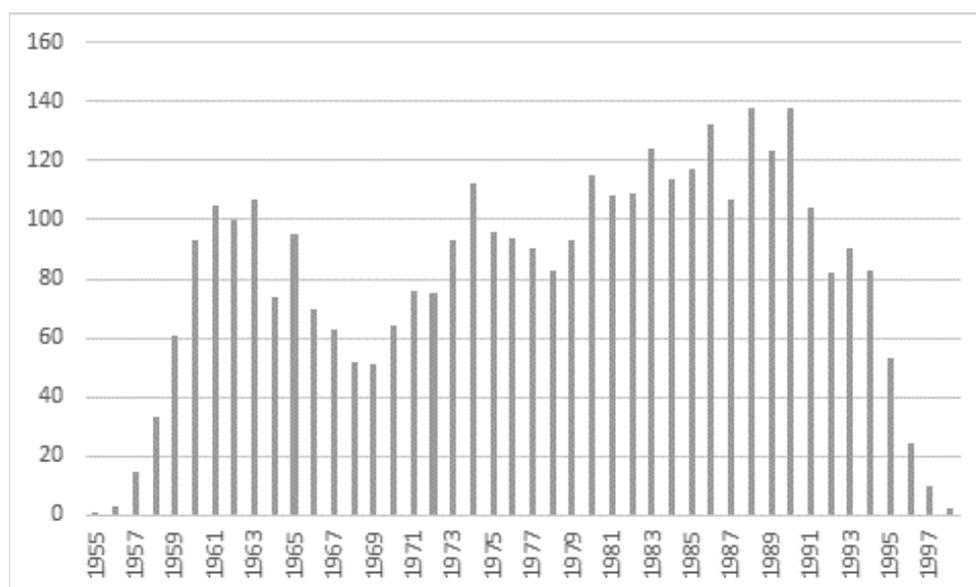
Der PEBB§Y-Deckungsgrad im höheren Dienst bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg beträgt im aktuellen Auswertungszeitraum vom 3. Quartal 2022 bis zum 2. Quartal 2023 im Durchschnitt 100 Prozent. Folglich ist der nach dem Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y ermittelte Personalbedarf bei fachbereichsübergreifender Betrachtung vollständig gedeckt.

3. wie sich bei den Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Altersstruktur gestaltet und wie viele in den nächsten fünf bzw. zehn Jahren in den Ruhestand gehen werden;

Zu 3.:

In Baden-Württemberg stellt sich die Altersstruktur der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (ohne Amtsanwältinnen und Amtsanwälte) nach Geburtsjahrgängen mit Stand 27. September 2023 wie folgt dar:

Jahrgang	Anzahl	Jahrgang	Anzahl	Jahrgang	Anzahl	Jahrgang	Anzahl
1955	1	1966	70	1977	90	1988	138
1956	6	1967	63	1978	83	1989	123
1957	17	1968	52	1979	93	1990	138
1958	33	1969	51	1980	115	1991	104
1959	61	1970	64	1981	108	1992	82
1960	93	1971	76	1982	109	1993	90
1961	105	1972	75	1983	124	1994	83
1962	100	1973	93	1984	114	1995	53
1963	107	1974	112	1985	117	1996	24
1964	74	1975	96	1986	132	1997	10
1965	95	1976	94	1987	107	1998	2



In den kommenden fünf bzw. zehn Jahren ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Baden-Württemberg mit den folgenden Eintritten/Versetzungen in den Ruhestand von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (ohne Amtsanwältinnen und Amtsanwälte) zu rechnen: Bis einschließlich 2028 mit voraussichtlich 347 Ruheständen, bis 2033 mit weiteren 410, insgesamt mit 757 Ruheständen. Dies entspricht 21 Prozent der derzeit beschäftigten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (ohne Amtsanwältinnen und Amtsanwälte). Diese Zahlen können sich ändern, weil die genannten Beschäftigten den Ruhestand sowohl vorverlegen als auch hinausschieben können.

4. ob ihr Erkenntnisse darüber vorliegen, wie das Ansehen von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Vergleich zu anderen Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes in der Bevölkerung ist;

Zu 4.:

Der Landesregierung liegen zum Ansehen von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Vergleich zu anderen Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes in der Bevölkerung keine eigenen Erkenntnisse vor. Ausweislich der von der forsa durchgeführten „dbb Bürgerbefragung Öffentlicher Dienst 2023“, bei der die Zustimmung zu der Aussage, dass eine Berufsgruppe ein (sehr) hohes Ansehen genieße, erhoben wird, genießen Richterinnen und Richter mit 65 Prozent ein deutlich höheres Ansehen als Beamtinnen und Beamte allgemein (32 Prozent) und liegen bei den abgefragten Berufsgruppen im Spitzenfeld.

5. wie die Besoldung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch das Land Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Bundesländern, insbesondere zu Flächenländern, liegt;

Zu 5.:

Baden-Württemberg gewährt seinen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten eine überdurchschnittliche Besoldung und liegt damit durchgängig im oberen Viertel im Ländervergleich. Die monatliche Besoldung im Jahr 2022 ist beispielweise in der niedrigsten Besoldungsgruppe R 1 um rund 180 Euro (brutto) und in der höchsten, in Baden-Württemberg ausgebrachten Besoldungsgruppe R 8 um rund 300 Euro (brutto) höher als der Durchschnitt der Bundesländer.

Auch im Vergleich zu beispielsweise den Flächenländern Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen gewährt Baden-Württemberg eine überdurchschnittliche R-Besoldung, die im jährlichen Mittelwert um rund 1 560 Euro (1,39 Prozent) höher als der Durchschnitt ist und damit monatlich um rund 130 Euro (brutto):

Besoldungsgruppe (Bes.Gr.)	Durchschnitt Besoldung 2022 genannter Flächenländer	Besoldung 2022 in Baden-Württemberg (BaWü)	Abweichung BaWü ggü. genannter Flächenländer (absolut)	Abweichung BaWü ggü. genannter Flächenländer (relativ)
R 1	86 202,34 €	87 395,93 €	1 193,59 €	1,38 %
R 2	93 996,42 €	95 300,49 €	1 304,07 €	1,39 %
R 3	103 348,72 €	104 785,17 €	1 436,45 €	1,39 %
R 4	109 368,09 €	110 889,50 €	1 521,41 €	1,39 %
R 5	116 274,07 €	117 893,16 €	1 619,09 €	1,39 %
R 6	122 795,27 €	124 506,76 €	1 711,49 €	1,39 %
R 7	129 139,04 €	130 940,30 €	1 801,27 €	1,39 %
R 8	135 750,79 €	137 645,06 €	1 894,27 €	1,40 %

6. ob es Überlegungen oder Bestrebungen gibt, die R-Besoldung bundeseinheitlich zu gestalten;

Zu 6.:

Im Rahmen der Föderalismusreform erfolgte mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 31. August 2006 (BGBl. I, 2006, 2034, 2035) mit Wirkung ab 1. September 2006 die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung, Versorgung und das Laufbahnrecht auf die Länder, womit eine Stärkung des Landtags von Baden-Württemberg einherging. Seither liegt die alleinige Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Besoldung der Landesbeamtinnen und -beamten bei den jeweiligen Ländern. Dies schließt die R-Besoldung ein. Überlegungen, die R-Besoldung bundeseinheitlich zu gestalten, gibt es aktuell nicht.

7. ob es durch den Pakt für den Rechtsstaat Vorgaben hinsichtlich der Besoldung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gibt;

Zu 7.:

Der Pakt für den Rechtsstaat enthält derzeit keine Vorgaben hinsichtlich der Besoldung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Auch über eine Beteiligung des Bundes an den Personalkosten im Rahmen der Verstetigung des Paktes für den Rechtsstaat sind derzeit keine Vorgaben vorhanden. Es fanden keine weiteren Abstimmungen zwischen den Ländern und dem Bund statt, ob und wie eine über die Digitalisierungsinitiative hinausgehende Verstetigung des Paktes für den Rechtsstaat umgesetzt werden könnte, obwohl die Länder bereits in der Erklärung vom 30. März 2023 betont haben, dass sie die Digitalisierungsinitiative allein als nicht ausreichend erachten.

8. welchen Abstand die unteren Besoldungsstufen der A-Besoldung (Eingangsamts) in Baden-Württemberg zum Bürgergeld aufweisen und ob insoweit der entsprechende Mindestabstand gewahrt ist, dies auch unter Berücksichtigung entsprechender Entlastungspakete (Anhebung des Kindergelds, des Arbeitnehmer-Pauschbetrags sowie eine Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und Anpassung des Steuertarifs);

Zu 8.:

Die mit Einführung des Bürgergeldes zum 1. Januar 2023 verbundene Anhebung der Regelbedarfssätze wirkt sich erhöhend auf den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestbesoldungsbedarf aus. Jedoch stehen dieser Anhebung der Regelbedarfssätze auch weitere Maßnahmen der drei Entlastungspakete gegenüber, die sich erhöhend auf die Netto-Besoldung auswirken. Zudem steht im Herbst 2023 ein neuer Tarifabschluss bevor, über dessen Übertragung auf die Besoldung zu entscheiden sein wird.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2023 die tatsächlichen Entwicklungen (u. a. wegen des Ukrainekrieges und der damit verbundenen Gasmangel-lage sowie der Inflation) und die Auswirkungen im Bereich der Grundsicherung sowie auf die Besoldung in besonderem Maße dynamisch und nicht vorhersehbar waren. Weitere Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung, die Grundsicherungs- und/oder Besoldungsempfängerinnen und -empfängern zugute kommen, waren nicht auszuschließen. Ein unter Umständen je nach Entwicklung mehrfach im Jahr 2023 vorzunehmender besoldungsgesetzlicher Nachbesserungsbedarf war – insbesondere aufgrund eines jeweils notwendigen formellen Gesetzgebungsverfahrens – mit verhältnismäßigem Aufwand nicht durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund wird nach Vorliegen des nächsten Tarifabschlusses im späten Herbst 2023 unter Einbeziehung der vielschichtigen Sachlage des gesamten Jahres 2023 der Besoldungsbedarf neu zu berechnen und die künftige Besoldung festzulegen sein. Sollte sich auf dieser Grundlage Nachbesserungsbedarf

ergeben, würde dieser zielgerichtet und bedarfsgerecht mit dem nächsten Anpassungsgesetz – soweit ggf. verfassungsrechtlich notwendig auch rückwirkend – erfolgen.

9. *welche besoldungsrechtlichen Vorteile die Umsetzung des Vier-Säulen-Modells in Baden-Württemberg für die unteren Besoldungsstufen hat und wie sich diese auf die Besoldungsstruktur des Landes insgesamt auswirkt;*
10. *ob die Besoldung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, insbesondere im Vergleich zu sonstigen Besoldungsgruppen, amtsangemessen ist;*
11. *wie es mit den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (insbesondere Beschlüsse vom 4. Mai 2020) in Einklang zu bringen ist, dass durch die Umsetzung des Vier-Säulen-Modells die unteren Besoldungsstufen insgesamt angehoben wurden, der höhere Dienst hiervon jedoch unberührt geblieben ist, sodass es im Ergebnis zu einer Stauchung der gesamten Besoldungsstruktur gekommen ist;*

Zu 9. bis 11.:

Die Fragen 9 bis 11 werden aufgrund inhaltlichen Zusammenhangs zusammen beantwortet:

Mit dem im Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2022 (BVAnp-ÄG 2022, GBl. S. 540) verankerten 4-Säulen-Modell wurden dienstrechtliche Maßnahmen getroffen, die für sich stehen und entsprechend der Gesetzesbegründung unterschiedliche Gründe haben.

So stellen die Ämteranhebungen (1. Säule) eine Neustrukturierung der Statusämterstruktur dar und erfolgten auf der Grundlage einer erforderlich gewordenen gesetzlichen Ämterneubewertung.

Mit der 2. Säule wurden die Erfahrungsstufen in der Grundgehaltstabelle auf zehn vermindert, um die im Vergleich zum Tarifbereich kleinteiligere Differenzierung mit bisher zwölf Erfahrungsstufen zu reduzieren.

Zur Steigerung der Konkurrenzfähigkeit des Landes als Dienstherr wurde bei den Beihilfebemessungssätzen der Stand der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Rechtslage begünstigend wiederhergestellt (3. Säule).

Dem Besoldungsgesetzgeber steht es frei, durch höhere Familienzuschläge für das erste und zweite Kind stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen und hierdurch den Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau einzuhalten (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 47 bis 49). Vor diesem Hintergrund wird der familienbedingte Mehrbedarf, der sich aufgrund der konkretisierten Berechnungsparameter aus dem vorgenannten Beschluss ergeben hat, durch die Erhöhungsbeträge zu den kinderbezogenen Familienzuschlägen für das erste und zweite Kind bedarfsorientiert kompensiert (4. Säule; vgl. Landtagsdrucksache 17/3274, S. 2). Für das erste Kind wird in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 ein monatlicher Erhöhungsbetrag zum kinderbezogenen Familienzuschlag von 50 Euro und in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 von 25 Euro gewährt. Da der kinderbezogene Mehrbedarf mit zunehmender Besoldungshöhe immer weiter in den Hintergrund tritt, wird der Erhöhungsbetrag für das zweite Kind ausgehend von Besoldungsgruppen A 7 (Erfahrungsstufe 1) ab 450 Euro zunehmend abgeschmolzen gewährt bis zu den Besoldungsgruppen A 14 und R 1.

Mit den Ämteranhebungen der 1. Säule wurden u. a. die Eingangsämters des gehobenen nichttechnischen Dienstes von Besoldungsgruppen A 9 nach A 10 bzw. des gehobenen technischen Dienstes von Besoldungsgruppen A 10 nach A 11 angehoben. Diese Anhebungen wurden erforderlich, da aufgrund der fortschrei-

tenden Digitalisierung, der höheren Prozess- und Serviceorientierung sowie veränderter Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die Verwaltung einfachere Aufgaben wegfallen und sich der Schwerpunkt der Dienstaufgaben zunehmend auf anspruchsvollere (Fach-)Aufgaben verlagert. In den Beförderungsämtern des gehobenen Dienstes und in den Ämtern des höheren Dienstes (u. a. Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) sind diese Entwicklungen zwar auch zu verzeichnen, allerdings wirken sie sich dort nicht aus. Die Bewältigung anspruchsvoller (Fach-)Aufgaben gehört bisher schon zum Amtsinhalt und ist bei der gesetzlichen Ämterbewertung bereits berücksichtigt. Eine Anhebung dieser Ämter ist unter den vorgenannten Gesichtspunkten daher besoldungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

Die Anhebung der Ämterstruktur im mittleren Dienst (bisher: Besoldungsgruppe A 7 bis A 9/A 9 mit Amtszulage; neu: Besoldungsgruppe A 8 bis A 10/A 10 mit Amtszulage) erfolgte aus besoldungsrechtlichen Aspekten. So hätte die Beibehaltung der besoldungsrechtlichen Einstufung der Eingangs- bzw. Endämter des mittleren Dienstes in Besoldungsgruppe A 7 bzw. A 9 zum einen das ausgewogene Verhältnis zwischen den Ämtern im mittleren und gehobenen Dienst konkretisiert. Zum anderen hätte ein Abstand der Eingangsämter beider Laufbahnen von dann drei Besoldungsgruppen (BesGr. A 7 und A 10) nicht mehr der Qualität der Bildungsvoraussetzungen und der Ausbildungsinhalte für den mittleren Dienst entsprochen. Für die Ämterstruktur in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte gilt dies entsprechend (vgl. auch Landtagsdrucksache 17/3274, S. 102 bis 103).

Mit Blick auf das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen haben die vorgenannten Ämterneubewertungen – ungeachtet der Neustrukturierung der Erfahrungsstufen – in der Grundgehaltstabelle nicht zu relativen Abstandsveränderungen der Besoldungsgruppe geführt. Vielmehr ist aufgrund der Ämterneubewertung die Besoldungsgruppe A 6 weggefallen und bestimmte Ämter wurden – unter Beibehaltung der Struktur der vorhandenen Besoldungsgruppe – höheren Besoldungsgruppen neu zugeordnet. Dies wurde entsprechend prozeduraler Anforderungen in der Gesetzesbegründung dokumentiert und steht im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben, wonach der Gesetzgeber in dokumentierter Art und Weise ein bestehendes Besoldungssystem neu strukturieren und auch die Wertigkeit von Ämtern zueinander neu bestimmen kann. Wollte man eine Besoldungsordnung in ihrem Bestand nicht versteinern, wäre eine vom Gesetzgeber für notwendig gehaltene vernünftige Neuregelung und Verbesserung nicht anders zu bewerkstelligen (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 und 2 BvR 905/14 –, Rn. 77 bis 79 und 86). Das für das Verhältnis zwischen den Besoldungsgruppen geltende Abstandsgebot bleibt demnach gewahrt. Ungeachtet dessen war bereits zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens zum BVAnp-ÄG 2022 bekannt, dass die gesetzliche Ämterneubewertung in den nicht angehobenen Beförderungsämtern des gehobenen Dienstes auch zu Stauungssituationen führen wird, ohne dass dies das Abstandsgebot berührt. Da diese Situationen personalwirtschaftlicher Art sind, wurde über mögliche Lösungsansätze (beispielsweise neue Dienstpostenbewertungen und Beförderungen) frühzeitig schon während des Gesetzgebungsverfahrens sowie im Anschluss daran bei Veranstaltungen sowie durch entsprechende Schreiben informiert. Beispielsweise wurde im Bereich der Justiz die Bewertung der Dienstposten der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bereits geändert und wird derzeit in weiteren Teilen überprüft.

Bei der Amtsangemessenheit der Besoldung ist besoldungssystemintern das Mindestabstandsgebot der Besoldung zum Grundsicherungsniveau sowie das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen zu beachten.

Beim Mindestabstandsgebot ist die Besoldung in der niedrigsten Besoldungsgruppe einschließlich der Familienzuschläge für die Ehepartnerin oder den Ehepartner sowie für die ersten beiden Kinder maßgeblich (Ausgangspunkt der Besoldungsstruktur). Der anhand der verfassungsmäßigen Vorgaben ermittelte familienbedingte Fehlbetrag wird vor diesem Hintergrund in Form der Erhöhungsbeträge zu den kinderbezogenen Familienzuschlägen für das erste und zweite Kind

durch das sachnächste Mittel kompensiert (4. Säule). Weitere Maßnahmen betreffend die Besoldungsstruktur und deren Ausgangspunkt waren daher nicht geboten (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 46 bis 49, 72 bis 75 und 147).

Im Hinblick auf das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen müssen die Besoldungsgruppen und Ämter der Besoldungsordnung R insbesondere mit dem höheren Dienst in der Besoldungsordnung A (Besoldungsgruppe A 13 bis A 16) und in der Besoldungsordnung B korrespondieren. In diesen Besoldungsgruppen und Ämtern der Besoldungsordnungen A und B haben sich keine strukturellen Änderungen ergeben, weshalb die zueinander bestehenden Abstände der genannten Ämter und Besoldungsgruppen weiterhin gewahrt sind. In den übrigen Besoldungsgruppen und Ämtern haben sich ausschließlich Änderungen ergeben, die aus dem 4-Säulen-Modell resultieren und nach obigen Aspekten abstandsgebotswährend sind. Die Besoldung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Baden-Württemberg ist daher weiterhin amtsangemessen.

12. ob sie Kenntnisse darüber hat, wie andere Bundesländer die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Beamtenbesoldung (Beschlüsse vom 4. Mai 2020), insbesondere, aber nicht nur, in Hinblick auf den Grundsatz zur Wahrung des Abstandsgebots umgesetzt haben:

Zu 12.:

Andere Bundesländer haben anlässlich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus den Beschlüssen vom 4. Mai 2020 verschiedene Maßnahmen umgesetzt, beispielsweise durch Anhebung kinderbezogener Familienzuschläge, Anhebung der Eingangsämters im einfachen Dienst, Streichung der Erfahrungsstufen im Einstiegsbereich, Verknüpfung des kinderbezogenen Familienzuschlags mit wohnkostenbezogenen Zuschüssen/eigenständigen Ortszuschlägen, Neubewertung des Familienbildes durch Berücksichtigung eines (fiktiven) Ehegatteneinkommens bei der Einführung von Familienergänzungszuschlägen, die Erhöhung einer Jahressonderzahlung oder Änderungen im Bereich der Beihilfebemessungssätze.

13. welche Maßnahmen andere Bundesländer nach ihrer Kenntnis in den letzten Jahren ergriffen haben, um die Attraktivität der R-Besoldung zu steigern;

Zu 13.:

Als separate Maßnahme zur Steigerung der Attraktivität der R-Besoldung erfolgte in einigen Bundesländern wie beispielsweise in Hessen in der jüngeren Vergangenheit die Streichung der ersten oder der ersten beiden Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppe R 1 oder der Besoldungsgruppe R 1 und R 2.

Insgesamt gewährt Baden-Württemberg, wie in der Antwort zu Frage 5 dargestellt, seinen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten eine überdurchschnittliche Besoldung und liegt damit durchgängig im oberen Viertel im Ländervergleich.

14. ob und wenn ja welche Abstimmungen zur Alimentation von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten mit anderen Ländern stattfinden;

Zu 14.:

Vor dem Hintergrund der in der Antwort zu Frage 6 angesprochenen Föderalismusreform finden Abstimmungen zur Alimentation von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten mit anderen Ländern nicht statt. Es erfolgt jedoch zweimal jährlich ein Informations- und Erfahrungsaustausch

der für die Besoldung der jeweiligen Landes- bzw. Bundesbeamten zuständigen Referate.

15. warum die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg in der A-Besoldung eingruppiert sind und ob eine Umgruppierung in die R-Besoldung denkbar ist.

Zu 15.:

Die R-Besoldung wurde seinerzeit auf Hinweis des Bundesverfassungsgerichts als besondere Besoldungsordnung geschaffen, um der Eigenart des Richteramtes mit seiner richterlichen Unabhängigkeit als Organ der Judikative gerecht zu werden. Insbesondere sollten darin die verfassungsrechtlich unterschiedlichen Funktionen der Beamten- und der Richterstellung deutlich werden. Eine Einbeziehung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als notwendige Organe der Strafrechtspflege in die R-Besoldung hielt das Bundesverfassungsgericht dabei für sachgerecht.

Die Leitung einer Justizvollzugsanstalt hingegen wird von Beamtinnen und Beamten des höheren Verwaltungsdienstes wahrgenommen. Sie entscheiden im Rahmen der Verwaltung über Vollzugsmaßnahmen bei Gefangenen und wirken maßgebend bei den vielfältigen Aufgaben der Anstaltsleitung in den Bereichen Organisation, Personal und Öffentlichkeitsarbeit mit. Es handelt sich daher um eine Tätigkeit innerhalb der allgemeinen Verwaltungsstrukturen der Exekutive, sodass aus Sicht des Finanzministeriums angesichts vorgenannter Grundsätze eine Besoldung im Rahmen der R-Besoldung nicht systemgerecht wäre.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration